

TÜV Rheinland LGA Products - Information

01/2020

Beschränkung von NPEO in waschbaren Textilien

Nach der EU Verordnung 2016/26 vom 13.01.2016 dürfen Textilerzeugnisse, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus mit Wasser gewaschen werden, bei Gehalten an Nonylphenoethoxylat (NPEO) ab 0,01% (100 mg/kg) nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Diese Regelung tritt am **3. Februar 2021** in Kraft, nach einer Übergangsfrist von 60 Monaten.

Verwendung von NPEO:

NPEO wird häufig als Wasch- und Reinigungsmittel in der Textil- und Lederverarbeitung eingesetzt und ist in der EU verboten. Während des vorhersehbaren und üblichen Waschens von Textilien mit Wasser gelangt NPEO in die Umwelt und stellt ein Risiko für Wasserorganismen dar. Der Abbau von NPEO in der Umwelt zu krebserzeugenden Alkylphenolen erzeugt zusätzliche Risiken.

Anders stellt sich die Situation bei den Alkylphenolen, insbes. dem Nonylphenol, dem Grundbaustein der NPEO, dar. Nonylphenol findet sich weniger in den auswaschbaren Rückständen der Detergentien in Textilien und Leder. Relevante Gehalte an Nonylphenol findet sich in den meisten Fällen in Polymeren. In diese gelangt der Stoff als Verunreinigung des häufig verwendeten Stabilisators Tris-(nonylphenyl)-phosphit.

Beschränkung von NPEO:

Zur Zeit sind sowohl die NPEO als auch Nonylphenol als SVHC gelistet (vergl. Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorisation) und es bestehen Informationspflichten, wenn diese mit mehr als 0,1% im Erzeugnis enthalten sind.

Die Beschränkung gilt für Textilerzeugnisse sowie für die textilen Materialien dieser Artikel, die mindestens zu 80% (Gewicht) aus textilen Fasern bestehen.

Hierunter fallen unter anderem Bekleidung, Accessoires, Heimtextilien, Fasern, Garne, Stoffe und Maschenware.

Für das Inverkehrbringen von Second-Hand Artikeln sowie für Artikel, die ohne Einsatz von NPEO ausschließlich aus recycelten Textilien hergestellt wurden, gilt die Regelung nicht.

Der Eintrag 46a im Anhang XVII der Richtlinie (EC) 1907/2006 ist in der deutschen Fassung nachstehend aufgeführt:

<p>“Nonylphenol ethoxylates (NPE) (C₂H₄O)_nC₁₅H₂₄O</p>	<p>1. Darf nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Absatz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von gebrauchten Textilerzeugnissen oder von neuen ausschließlich aus Recyclingtextilien ohne Verwendung von NPE hergestellten Textilerzeugnissen.</p> <p>3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 wird ‚Textilerzeugnis‘ definiert als unfertiges Erzeugnis, Halbfertigerzeugnis und Fertigerzeugnis mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 % sowie als jedes andere Erzeugnis, das in einem seiner Teile einen Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 % aufweist, einschließlich Erzeugnisse wie Bekleidung, Accessoires, Heimtextilien, Fasern, Garn und Gewebe sowie Gestrickteile.“</p>
--	---

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Retail Technical Competence Center
Dr. Ansgar Wennemer
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel. +49 221 / 806-2062
Fax +49 221 / 806-2882
Wennemer@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.

Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.